

Stand: 05.07.2024

Vergaberichtlinien der Stadt Straubing für die Zulassung zum Gäubodenvolksfest

1. Grundsätze

1.1 Anwendung

Die Richtlinien finden Anwendung auf die Vergabe von Standplätzen für das Gäubodenvolksfest auf dem Festplatz Am Hagen in Straubing. Von diesen Richtlinien nicht erfasst sind die Zulassung der Festwirte (erfolgen nach gesonderten Beschlüssen des Stadtrates bzw. Festausschusses) und die Zulassung zur Ostbayernschau.

1.2 Veranstaltungszweck

Die Stadt Straubing ist Trägerin des traditionellen Gäubodenvolksfestes, welches seit dem Jahre 1812 eine einzigartige und herausragende Bedeutung für die gesamte Region hat. Es handelt sich um eines der größten und bekanntesten Volksfeste in Bayern und spricht einen überregionalen Besucherkreis an. Deshalb sollen auf dem Festplatz in möglichst attraktiver, umfassender und ausgewogener Weise Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schausteller Art ausgeübt und die üblichen Waren feilgeboten werden. Die Stadt legt Wert darauf, dass die Eigenart als traditionelles Volksfest mit eigener Identität gewahrt bleibt. Es soll für alle Alters- und Besuchergruppen, insbesondere auch für Familien und Kinder, ein attraktives Fest angeboten werden.

Das Gäubodenvolksfest in Straubing dauert jeweils 11 Tage, beginnend am Freitag vor dem 15. August und endend am Montag nach dem 15. August. Fällt der 15. August auf einen Freitag oder Samstag, so beginnt das Gäubodenvolksfest am Freitag der Vorwoche und dauert ebenfalls 11 Tage. Dem Gäubodenvolksfest ist eine nach § 69 Gewerbeordnung festgesetzte allgemeine Verbraucherausstellung, die Ostbayernschau, angeschlossen.

1.3 Benutzungsverhältnis

Das Gäubodenvolksfest ist als öffentliche Einrichtung nach Art. 21 Bayer. Gemeindeordnung gewidmet. Sowohl ortsansässige wie auch auswärtige Beschicker erhalten grundsätzlich Zugang zum Fest.

1.4 Organisation und Durchführung

Die Organisation und Durchführung des Festes ist der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH (= SAuV) als Veranstalterin übertragen. Diese regelt mit den zugelassenen Bewerbern die näheren Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses in einem schriftlichen Mietvertrag und den dazu gehörigen Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen. Die Vertragsunterlagen sind online unter: <https://www.ausstellungs-gmbh.de/gaeubodenvolksfest/fuerschausteller/informationen/> einzusehen.

2. Konzept

2.1 Festgelände

Der Umgriff des Festgeländes ergibt sich aus der Festverordnung der Stadt Straubing vom 20.12.2007 (ABl. 52/2007) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 09.03.2016 (ABl. 10/2016). Aus dieser Fläche steht dem Vergnügungspark ohne Ostbayernschau eine Teilfläche von ca. 100.000 qm zur Verfügung und zwar ausgehend von der Südgrenze entlang des Moosmühlbaches, dann im Westen entlang des Stadttheaters und der Westtangente bis zur Joseph-von-Fraunhofer-Halle im Norden. Der Vergnügungspark ist als klassischer Rundlauf mit einer Querstraße und einem Seitenarm in nordwestlicher Richtung für Großfahrgeschäfte und einen historischen Bereich ausgebildet. Die bebaubare Frontmeterzahl beläuft sich auf ca. 3.000 m Brutto bzw. 2.445 m Netto. Davon entfallen auf die Festzelte etwa 545 m der Netto-Frontmeterzahl.

2.2 Darstellung und Angebote

Die Darstellungen und Angebote sollen nach Art und Qualität, Ausstattung und Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft ausüben.

Um eine ausgewogene Besetzung zu erhalten, sollen auf dem Gäubodenvolksfest nach dem Gestaltungswillen der Stadt neben den derzeit 7 Festzelten folgende Kategorien von Geschäften in bewährtem Umfang vertreten sein:

- Kindergeschäfte
- Rundfahrgeschäfte
- Hochfahrgeschäfte
- sonstige Fahrgeschäfte
- Belustigungsgeschäfte
- Spielgeschäfte
- Schießhallen
- Verlosungen
- Imbiss- und Verkaufsgeschäfte
- Gastronomiebetriebe mit mehr als 100 Sitzplätzen

Zur Wahrung der Vergleichbarkeit der Geschäfte wird jedes Geschäft einer Unterkategorie und ggfs. einer weiteren Differenzierung zugeordnet. Dabei kann zur Gewährleistung einer ausgewogenen Angebotsvielfalt am Festplatz bei der Kategorie „Imbiss- und Verkaufsgeschäfte“ das angebotene Nebensortiment beschränkt oder ausgeschlossen werden.

2.3 Detailplanung

Nach Eingang aller Bewerbungen und Sichtung der Angebote erstellt die SAuV einen Konzeptvorschlag mit Entwurfsplanung über die genaue Einteilung des Festgeländes sowie die abschließende Verteilung der zur Verfügung stehenden Frontmeter auf die einzelnen Kategorien.

Diese Detailplanung wird dann Grundlage für die Vergabeentscheidungen.

3. Ausschreibung

Die Stadt Straubing schreibt die Standplätze am Gäubodenvolksfest jährlich neu aus. Die Ausschreibung erfolgt durch die SAuV im Amtsblatt der Stadt Straubing und in mindestens einem Fachblatt des Schaustellergewerbes.

In der Ausschreibung wird ein Termin für das Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bestimmt und festgelegt, welche Angaben, Nachweise und Erklärungen die Bewerbungen enthalten müssen. Bei der Bewerbung ist ohne Ausnahme das von der SAuV vorgegebene Bewerbungsformular oder das Online-Portal zu verwenden.

4. Vertretungsberechtigte Personen

Personengesellschaften und juristische Personen haben in dem Bewerbungsformular einen Vertretungsberechtigten zu benennen, der im Rahmen der Auswahlentscheidung (Nr. 6.3) bewertet wird. Vertretungsberechtigter in diesem Sinne kann nur sein, wer auch gesellschaftsrechtlich befugt ist, die Gesellschaft im Rechtsverkehr zu vertreten (organschaftliche Vertretung; bei der GmbH der Geschäftsführer, § 35 Abs. 1 GmbHG).

5. Ausschluss von Bewerbungen

5.1 Allgemeine Ausschlussgründe

Ausgeschlossen vom Wertungs- und Vergabeverfahren werden Bewerbungen,

- die nicht innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist bei der SAuV eingehen,
- bei denen nicht das von der SAuV vorgegebene Bewerbungsformular per Post oder Fax übermittelt, persönlich abgegeben oder das Online-Portal verwendet wurde.

5.2 Besondere Ausschlussgründe

Vom Wertungs- und Vergabeverfahren sollen Bewerbungen ausgeschlossen werden, wenn

- die Bewerbung unvollständig ist, also nicht die in der Ausschreibung geforderten Angaben, Nachweise und Erklärungen enthält,
- die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den Angaben in der Bewerbung übereinstimmen,
- das Geschäft mit Ausnahme der Kategorie „Gastronomiebetriebe mit mehr als 100 Sitzplätzen“ nicht im Eigentum des Bewerbers steht bzw. auf Verlangen die Eigentümerstellung nicht nachgewiesen wurde oder der Bewerber kein eigentümerähnliches wirtschaftliches Nutzungsrecht für das Geschäft nachweist. Ist kein Alleineigentum gegeben, sondern ist das Eigentum auf mehrere Personen in Miteigentumsanteile aufgeteilt, müssen entweder die Miteigentümer gemeinsam als Bewerber (Gesellschafter einer Personengesellschaft oder juristischen Person) auftreten oder ein Miteigentümer muss das alleinige Nutzungsrecht für die Zeit des Gäubodenvolksfestes nachweisen. Nutzungsrechte am gleichen Geschäft für verschiedene Miteigentümer schließen sich als Eigentumsnachweis aus.

- der Bewerber bei vergangenen Veranstaltungen im Rahmen des Gäubodenvolksfestes gegen Vertragspflichten oder Anordnungen der Stadt Straubing oder der SAuV verstoßen hat,
- der Bewerber seinen Zahlungsverpflichtungen auf dem Gäubodenvolksfest in der Vergangenheit nicht nachgekommen ist,
- der Bewerber in der Vergangenheit auf dem Gäubodenvolksfest gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat oder dem Ruf oder der Zielsetzung des Gäubodenvolksfestes geschadet hat,
- die gewerberechtliche Zuverlässigkeit des Bewerbers (bei Personengesellschaften und juristischen Personen: des benannten Vertretungsberechtigten) fehlt.

6. Auswahlverfahren

6.1 Platzvergabe

Die Auswahl erfolgt nach dem vom Festausschuss beschlossenen Konzept gemäß Nr. 2.3 dieser Richtlinien und der Wertungsreihenfolge der eingegangenen Bewerbungen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort auf dem Festgelände besteht nicht.

Für den historischen Bereich werden nur Bewerbungen für Geschäfte berücksichtigt, deren Herstellungsdatum vor dem Baujahr 1984 gelegen ist bzw. die eine althergebrachte Geschäftsart ausüben und die in ihrer Bewerbung ausdrücklich vermerkt haben, dass die Bewerbung für oder auch für den „Historischen Bereich“ gelten soll.

Wenn der Schausteller dem Bewerbungsformular ausdrücklich vermerkt, dass die Bewerbung sowohl für „Klassischen Bereich“ als auch für den „Historischen Bereich“ gilt, liegt es im Ermessen der Veranstalterin, welchem Bereich der Schausteller zugeordnet wird.

Außerhalb der Wertungsreihenfolge können im Wege der „Vorwegvergabe“ besondere Highlights, Unikate oder sonstige besondere Attraktionen als Ankergeschäfte zugelassen werden, die die Anziehungskraft des gesamten Gäubodenvolksfestes steigern.

6.2 Mehrfachbewerbungen

Für ein und dasselbe Geschäft (= Verkaufswagen, Verkaufsstand, Zelt etc.) darf nur eine Bewerbung abgegeben werden. Werden dennoch für ein Geschäft vom gleichen Bewerber mehrere Bewerbungen eingereicht, so wird nur eine Bewerbung bewertet, die übrigen werden ausgeschlossen. Der Bewerber muss auf den Bewerbungen vermerken bzw. auf Nachfrage erklären, welche Bewerbung in die Auswahlentscheidung einfließen soll. Wird diese Angabe vom Bewerber nicht gemacht, werden alle Bewerbungen für dieses Geschäft ausgeschlossen.

Ein Bewerber darf für unterschiedliche Geschäfte maximal 3 Bewerbungen oder für eine Kategorie nach Ziffer 2.2 maximal 2 Bewerbungen einreichen. Reicht der gleiche Bewerber dennoch insgesamt oder pro Kategorie mehr Bewerbungen ein als zulässig, muss er auf diesen vermerken bzw. auf Nachfrage erklären, welche Priorität er den einzelnen Bewerbungen beimisst. Wird diese Angabe vom Bewerber nicht gemacht, werden alle Bewerbungen für diese Geschäfte ausgeschlossen.

Der „gleiche Bewerber“ im vorgenannten Sinne sind auch natürliche Personen, die sowohl als Einzelunternehmer als auch als Vertretungsberechtigter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person auftreten.

Maßgeblich ist der Stand bei der Bewerbungsabgabe.

6.3 Auswahlkriterien

Gehen für eine Kategorie gemäß Nr. 2.2 dieser Vergaberichtlinien mehr Bewerbungen ein als nach dem Gestaltungskonzept Plätze zu vergeben sind, so wird eine objektive Auswahl getroffen. Dabei werden folgende Haupt- und Unterkriterien berücksichtigt und bewertet:

Hauptkriterien	Unterkriterien	max. Punkte	Gewichtung
Ortsbezug	Ortsansässigkeit/Unternehmenssitz	5	einfach
Persönliche Verhältnisse (bei juristischen Personen und Personengesellschaften der Vertretungsberechtigten)	Vertragserfüllung	10	einfach
	Volksfesterfahrung	10	
	Fachkenntnis	10	
	Zuverlässigkeit	10	
	Reisegewerbe	5	
	persönliche Identität	3	
Attraktivität des Geschäftes	Erscheinungsbild	10	dreifach
	Technischer Standard	10	
	Wirkung und Anziehungskraft	10	
	Platzbedarf	10	
	Tradition/Neuheit	10	
	Umweltfreundlichkeit/Nachhaltigkeit	3	
	Wesentliche Förderung der Anziehungskraft des Gäubodenvolksfestes als Ganzes	10	

Anhand der Angaben im offiziellen Bewerbungsformular bzw. in den vorgelegten Unterlagen werden die einzelnen Kriterien mit Punkten bewertet und eine Rangliste erstellt. Dabei werden pro Unterkriterium maximal die angegebenen Höchstpunktwerte vergeben, wobei die Punkte für den Ortsbezug und die persönlichen Verhältnisse einfach und die Punkte für die Attraktivität des Geschäftes dreifach gewichtet werden. Bei der Bewertung werden nur Gäubodenvolksfeste berücksichtigt, die tatsächlich stattgefunden haben.

6.4 Neubewerber

Auf dem Festgelände soll ein ausgewogenes Verhältnis von Vertrautem und Neuem erreicht werden. Daher wird bei Punktgleichheit der Neubewerber (= ein noch nie zugelassener Bewerber) zugelassen. Ist keiner der punktgleichen Bewerber Neubewerber, entscheidet das Los; Gleiches gilt, wenn sämtliche punktgleichen Bewerber Neubewerber sind.

6.5 Mehrfachzulassungen

Mehrfachzulassungen des gleichen Bewerbers mit unterschiedlichen Geschäften sind grundsätzlich möglich, hierauf besteht aber kein Rechtsanspruch. Der gleiche Bewerber wird für eine Kategorie nach Ziffer 2.2. nur mit höchstens zwei Bewerbungen, insgesamt nur mit höchstens drei Bewerbungen berücksichtigt.

6.6 Änderungsmitteilungen

Der Bewerber ist verpflichtet, der SAuV sofort mitzuteilen, wenn sich vom Zeitpunkt der Abgabe seiner Bewerbung an die persönlichen Verhältnisse verändert haben oder sich die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes, welches Grundlage der Bewerbung war, verändert haben.

7. Zuständigkeit für die Vergabe der Standplätze

Über die Zulassung entscheidet der Festausschuss der Stadt Straubing.

8. Bekanntgabe der Vergabe- und Auswahlentscheidungen

8.1 Die Zulassung erfolgt mit Bescheid der Stadt Straubing.

8.2 Nicht berücksichtigten Bewerbern wird mit einfachem Brief die Nichtzulassung mitgeteilt. Innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieses Schreibens kann der Bewerber einen kostenpflichtigen Ablehnungsbescheid samt Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung anfordern.

9. Nachträgliche Zulassung / Restplatzvergabe

9.1 Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen ein Ersatzbewerber zugelassen. Ist ein geeigneter Ersatz aus dem Bewerberkreis nicht vorhanden, kann freihändig ein anderer geeigneter Schausteller zugelassen werden. Dabei gelten die Ziffern 6 und 7 entsprechend.

9.2 Sollten nach dem Vergabeverfahren und/oder der nach Ziffer 2.3 erfolgten Detailplanung noch Restplätze zu vergeben sein, wird über deren Vergabe ebenfalls unter Berücksichtigung der eingegangenen geeigneten Bewerbungen und der ermittelten Vergabereihenfolge sowie der Art und Größe der Geschäfte entschieden. Sollte kein geeigneter Bewerber vorhanden sein, kann freihändig ein anderer geeigneter Schausteller zugelassen werden. Dabei gelten die Ziffern 6 und 7 entsprechend.

10. Widerruf der Zulassung

Schließt der zugelassene Bewerber den nach Ziffer 1.4. erforderlichen schriftlichen Vertrag mit der SAuV nicht ab oder wird ein geschlossener Vertrag wieder rechtswirksam aufgelöst, auf welchem Weg auch immer, so wird die Zulassung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn sich seit Abgabe der Bewerbung die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers vergabeentscheidend verändert haben oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes nicht mehr mit dem Bewerbungsinhalt übereinstimmen und unter diesen Umständen die Bewerbung nicht berücksichtigt worden wäre.

Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn nachträglich bekannt wird, dass der Bewerber seiner Mitteilungspflicht nach Ziffer 6.6. nicht nachgekommen ist und er deshalb vom Vergabeverfahren hätte ausgeschlossen werden müssen.

Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn eine zusätzliche gewerbe- oder gaststättenrechtliche Erlaubnis erforderlich ist und diese dem Bewerber nicht erteilt werden kann.

Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn das Gäubodenvolksfest, aus welchen Gründen auch immer, nicht stattfinden kann, es sei denn, dieser Umstand ist bereits in Form einer auflösenden Bedingung im Zulassungsbescheid berücksichtigt.